

# Satzung der Deutsch-Jordanischen Gesellschaft e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Deutsch-Jordanische Gesellschaft e.V.. Er ist eingetragen beim Registergericht Hannover im Vereinsregister VR 3551.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und den Ausbau der deutsch-jordanischen Beziehungen auf allen zivilgesellschaftlichen Gebieten. Es soll das Wissen und das gegenseitige Verständnis über Geschichte, Kultur, Politik, Wirtschaft und Themen der Gegenwart verbessert werden. Hierzu dienen Reisen, Ausstellungen, Vorträge, Symposien und Begegnungsaktivitäten. Die Unterstützung sozialer Projekte und Hilfe in Notzeiten ist eingeschlossen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Ziele werden nicht verfolgt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung steht der Bewerberin/dem Bewerber kein Rechtsmittel zu

- (3) Der Vorstand kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Einer Person, die sich um den Zweck des Vereins in herausragender Weise ausgezeichnet hat, kann auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenpräsidentschaft angetragen werden. Deren Rechte und Pflichten bestimmt der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlösung), durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft beenden, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Aufwandsersatz**

- (1) Vereinsmitglieder können einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Auftrag und im Namen des Vereins entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten. Näheres regelt die „Geschäftsordnung für Aufwandsersatz“, die vom Vorstand erlassen, geändert und in der jeweils aktuellen Fassung den Mitgliedern bekanntgegeben wird.
- (2) Die „Geschäftsordnung für Aufwandsersatz“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand und Präsidium**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem 1. Vizepräsidenten/der 1. Vizepräsidentin, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Er entspricht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

- (1) Die Funktionen innerhalb des Vorstands sind nicht kumulierbar.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird durch eine entsprechende Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen für die Dauer von zwei Jahren, davon den 1. Vizepräsidenten/die 1. Vizepräsidentin in den Vorstand und bis zu drei weitere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen in das Präsidium.
- (5) Der Vorstand kann weitere Personen in das Präsidium berufen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands und des Präsidiums**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
  - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf Regionalgruppen bilden sowie Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben (z.B. für die Jugendarbeit) einsetzen und deren Aufgaben jeweils festlegen.
- (3) Der Vorstand kann ein Kuratorium einsetzen, das aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht und den Vorstand berät.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Beratung des Vorstands in allen im Vorstand behandelten Themen.
- (5) Vorstand und Präsidium geben sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

## **§ 11 Bestellung des Vorstands und des Präsidiums**

- (1) Präsident/Präsidentin, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Geschäftsführer/Geschäftsführerin, Schatzmeister/Schatzmeisterin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Präsident/Präsidentin, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Geschäftsführer/Geschäftsführerin, Schatzmeister/Schatzmeisterin können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in Vorstand oder Präsidium. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung von Präsident/Präsidentin, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Geschäftsführer/Geschäftsführerin, Schatzmeister/Schatzmeisterin durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied von Vorstand oder Präsidium bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu bestellen.

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands und des Präsidiums**

- (1) Vorstand und Präsidium treten nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden in Präsenz oder online durchgeführt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von dem 1. Vizepräsidenten/der 1. Vizepräsidentin einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung die des 1. Vizepräsidenten/der 1. Vizepräsidentin.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands und die Beratungsergebnisse des Präsidiums sind zu protokollieren.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Ernennung von Ehrenpräsidenten
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/inne/n für die Dauer von 2 Geschäftsjahren.  
Diese prüfen die Kasse und die Rechnungsführung und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie legen den schriftlichen Prüfungsbericht rechtzeitig dem Vorstand vor und erstatten der dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.
- h) Auflösung des Vereins.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich per E-Mail und mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse angegeben haben, werden in Schriftform per Brief eingeladen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, auch solche zur Beschlussfassung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird entweder als Präsenzveranstaltung oder in Form einer Online-Veranstaltung oder in einer hybriden Form (Teilnahme in Präsenz oder online) durchgeführt. Der Vorstand beschließt, welche der genannten Durchführungsformen gewählt wird. Mit der Einladung ist den Mitgliedern dieser Beschluss mitzuteilen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung

für Online-Mitgliederversammlungen“, die vom Vorstand erlassen, geändert und in der jeweils aktuellen Fassung den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

- (5) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten/der 1. Vizepräsidentin und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch online teilnehmende Mitglieder.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist für die Zeit unmittelbar anschließend eine weitere Mitgliederversammlung am gleichen Ort mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Jedes physisch oder online anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als fünf nichtteilnehmende Mitglieder vertreten. Vollmachten müssen vor Beginn der Sitzung dem/der Sitzungsleiter/in vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in der Regel in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Die Abstimmung oder Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.  
Hat bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Wahlgängen für mehrere Positionen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit), dies aber nur, wenn sie jeweils einzeln eine einfache Mehrheit erreicht haben.  
Näheres regelt eine von einer Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, ein Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun

Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung eines nicht teilnehmenden Mitglieds ist bei den in diesem Absatz genannten Beschlüssen nicht möglich.

- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

### **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Präsident/in und der/die 1. Vizepräsident/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Taubblindenwerk gGmbH,  
Albert-Schweitzer-Hof 27,  
30559 Hannover  
([www.taubblindenwerk.de](http://www.taubblindenwerk.de))  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

**Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2025 beschlossen.**

**Der Beschluss wurde am 17.11.2025 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.**